

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit  
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

**Dezernat 4**  
Jugend -  
Landesjugendamt

Nachrichtlich:  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:  
Andreas Sträßle  
Tel. 0711 6375-122

4. Mai 2022

**Rundschreiben-Nr.**  
**63/2022**

## **Musterklageverfahren zur Kostenerstattung bei örtlicher Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Dezember 2016 war das Musterklageverfahren bezüglich der Kostenerstattung nach § 89 SGB VIII bzw. analog für Fälle, in denen sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers nach einer Zuweisungsentscheidung im Sinne von § 86 Abs. 7 Satz 2 Hs. 2 SGB VIII richtet, anhängig.

Das stattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17.04.2019, Az.: 7 K 9080/16, wurde durch das nachgehende Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 08.01.2021, Az.: 12 S 1407/19 (abrufbar unter: [Urteil des 12. Senats vom 8.1.2021 - 12 S 1407/19 - \(juris.de\)](#)), aufgehoben; die Klage wurde abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers mit Beschluss vom 22.04.2021, Az.: 5 B 14.21, verworfen.

Mit Urteil vom 08.01.2021 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg festgestellt, dass das Verwaltungsgericht Stuttgart der Klage zu Unrecht stattgegeben hat und der klagende Landkreis gegenüber dem beklagten überörtlichen Träger (KVJS) keinen Anspruch auf Erstattung von Jugendhilfekosten hat. Weiter wurde festgestellt, dass die Kostenerstattungsvorschrift des § 89 SGB VIII in Fällen, in welchen sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers nach einer Zuweisungsentscheidung im Sinne von § 86 Abs. 7 Satz 2 Hs. 2 SGB VIII richtet, weder unmittelbar noch analog zur Anwendung kommt. Von einer planwidrigen Regelungslücke sei nicht auszugehen. Der Gesetzgeber habe eine Kostenerstattung für den Fall, dass sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII nach einer

Zuweisungsentscheidung bestimmt, außerhalb des Anwendungsbereichs des § 89d SGB VIII bewusst nicht geregelt und auch mit § 89 SGB VIII nicht erfassen wollen.

Beim KVJS eingegangene Kostenerstattungsanträge, die diese Fallkonstellation betreffen, sind inzwischen bereits überwiegend beschieden worden.

Wir bitten Sie, das mittlerweile rechtskräftige Urteil des VGH in Fällen, in welchen Sie aufgrund einer Zuweisungsentscheidung gem. § 86 Abs. 7 Satz 2 Hs. 2 SGB VIII örtlich zuständig sind, künftig zu berücksichtigen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker